

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988 -Berlin, den 16. Dezember 1988 Teil I Nr. 26 Inhalt Seite Tag 30.11. 88 die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds..... 279 Verordnung über Dritte Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialisti-30.11. 88 schen Wirtschaft — 3. Kreditverordnung — 30.11. 88. Anordnung Nr. 2 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie 30.11. 88 Anordnung Nr. 2 30. 11.88 Verordnung über Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durch-30.11. 88 Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds

vom 30. November 1988

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung de's Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds.
 - (2) Sie gilt für
- die staatlichen Organe;
- die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels sowie das Postund Fernmeldewesen;
- die diesen Kombinaten und Betrieben übergeordneten Organe;
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR;
- die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.
- (3) Für Kombinatsbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen

§ 2

(1) Als Hauptinstrument zur Durchsetzung einer effektiven Struktur der Volkswirtschaft ist mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Staatsplan Investitionen durch die Staatliche Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der DDR, den zuständigen Ministerien und den Räten der Bezirke auszuarbeiten.

- (2) In den Staatsplan Investitionen sind Vorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie auf dem Wege der umfassenden Intensivierung, insbesondere zur
- Anwendung der Schlüsseltechnologien,
- Steigerung der Zulieferproduktion und Ablösung"Von~Importen,
- Stärkung der Exportkraft der DDR,
- Erhöhung der Konsumgüterproduktion

aufzunehmen. Der Staatsplan Investitionen ist in enger Verbindung mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik mit dem Ziel auszuarbeiten, die Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für neue Erzeugnisse und Technologien mit Spitzenniveäu entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Effektivität in kurzen Fristen in die Produktion überzuleiten.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben für die Finanzierung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen einen Investitionsfonds'zu bilden.

§3

- (1) Zur Planung der Vorhaben und zur Bildung des Investitionsfonds des Staatsplanes Investitionen erhalten die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe vorhabenkonkret staatliche Plankennziffern
- zum Aufwand sowie zu den ökonomischen Zielstellungen und Effektivitätsanforderungen;
- zur Finanzierung.